



## ***Freiämter Ratgeber – AHV/ IV - Änderungen in Beiträgen und Leistungen***

**Per 1. Januar 2012 sind bei der AHV und IV diverse Änderungen bei den Beiträgen und Leistungen eingeführt worden. Diese Änderungen wollen wir Ihnen nicht vorenthalten. Das Merkblatt kann mit dem folgenden Link auch direkt heruntergeladen werden - <http://www.ahv-iv.info/andere/00134/00136/index.html?lang=de>**

### Beiträge der Selbständigerwerbenden

Neu melden die Steuerbehörden das Nettoeinkommen. Das heisst, das Einkommen, von dem die AHV/IV/EO-Beiträge bereits abgezogen wurden. Zur Bestimmung des beitragspflichtigen Bruttoeinkommens rechnen die Ausgleichskassen das gemeldete Einkommen auf 100% auf. Dazu verwenden sie eine spezifische Formel, mit der die gültigen Beitragssätze berücksichtigt werden können. So wird jenseits der sinkenden Skala das gemeldete Einkommen unter Berücksichtigung des derzeitigen Beitragssatzes von 9,7% als 90,3%-Einkommen betrachtet, das auf 100% aufzurechnen ist.

Weist die versicherte Person nach, dass der Mindestbeitrag bereits auf dem massgebenden Lohn für eine im selben Jahr unselbständige Erwerbstätigkeit erhoben wurde, kann sie verlangen, dass die geschuldeten Beiträge nur zum untersten Satz der sinkenden Beitragsskala (5,223%) erhoben werden, wenn das Einkommen unter dem untersten Wert der sinkenden Beitragsskala liegt.

### Beiträge der Nichterwerbstätigen

Der jährliche AHV/IV/EO-Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige entspricht 50-mal dem Mindestbeitrag. Er wird somit über die heutige Grenze von Fr. 10'300.— hinaus, die einem Vermögen von 4 Mio. Franken entspricht, erhöht und erreicht bei einem Vermögen von 8,3 Mio. Franken (inkl. kapitalisiertes Renteneinkommen) die neue Obergrenze von Fr. 23'750.—.

Nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner sind von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehegatte bei der AHV als Erwerbstätiger gilt und mindestens Fr. 950.— (d. h. den doppelten Minimalbeitrag) pro Kalenderjahr entrichtet. Diese Regel gilt auch, wenn der erwerbstätige Teil das ordentliche Rentenalter (64. bzw. 65. Altersjahr) erreicht hat.

Nichterwerbstätige Studenten schulden nur noch bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, den Mindestbeitrag. Danach gelten für sie die ordentlichen Regeln für Nichterwerbstätige (Beitragsbemessung auf Vermögen und Renteneinkommen).

Vorzeitig pensionierte Nichterwerbstätige bleiben ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 58. Altersjahr vollenden, bei der bisher zuständigen Ausgleichskasse angeschlossen. Diese Ausgleichskasse ist auch zuständig für den Beitragsbezug der nichterwerbstätigen Ehegatten.

### Betreuungsgutschriften

Einer versicherten Person können Betreuungsgutschriften neu nicht nur angerechnet werden, wenn sie eine pflegebedürftige verwandte Person pflegt, die mit ihr in einer Hausgemeinschaft lebt, sondern auch dann, wenn die pflegebedürftige Person in der Nähe wohnt. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn die pflegende Person nicht mehr als 30



Kilometer von der pflegebedürftigen Person entfernt wohnt oder nicht länger als eine Stunde braucht, um den entsprechenden Weg zurückzulegen.

#### Hilflosenentschädigung

Für erwachsene Versicherte, die in einem Heim leben, wurden neue Hilflosenentschädigungen festgelegt. Minderjährige Versicherte, die in einem Heim leben, erhalten künftig keine Entschädigung mehr.

#### IV-Revision, erstes Massnahmenpaket

Per 1. Januar 2012 ist das erste Massnahmenpaket zur 6. IV-Revision in Kraft getreten. Im Sinne des Ziels „Eingliederung vor Rente“ umfasst sie eine Reihe von eingliederungsorientierten Massnahmen, insbesondere Massnahmen zur Wiedereingliederung, Übergangsleistungen sowie Arbeitsversuch. Nähere Informationen erhalten Sie unter „Faktenblatt 6. IV-Revision erstes Massnahmenpaket“ unter dem folgenden Link - <http://www.ahv-iv.info/andere/00134/00186/index.html?lang=de>

#### Beiträge von Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber

Neu schulden Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber die Beiträge nicht mehr wie Selbständigerwerbende, sondern wie Arbeitgeber (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil). Somit zu einem Satz von 10,3% (AHV, IV/EO). Die sinkende Skala ist nicht mehr anwendbar. Hinzu kommen noch Verwaltungskostenbeiträge.

Möchten Sie die Berichte abonnieren – kein Problem. Teilen Sie uns Ihre Email-Adresse mit und wir werden Ihnen die Berichte kostenlos zustellen.

#### **ARGUSCH AG**

Bertram Som

**Finanzplanungen und Versicherungsanalysen**

**Zentralstrasse 47**

**5610 Wohlen AG**

#### ***Aktivmitglied FinanzPlaner Verband Schweiz FPVS***

Telefon 056/621 33 85

Telefax 056/621 33 86

[argusch@argusch.ch](mailto:argusch@argusch.ch)

[www.argusch.ch](http://www.argusch.ch)

**24. Februar 2012 / SB**